

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-10-16

Dezernat/ Amt: IV / Amt für  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter: Herr Gürtler  
Telefon: 545 - 2535

**Beschlussvorlage**  
**Drucksache Nr.**

**öffentlich**

01735/2007

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung Robert-Koch-Straße"

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtung“ der Erschließungsanlage Robert-Koch-Straße Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Auf der gesamten Länge der öffentlichen Erschließungsanlage Robert-Koch-Straße (Anliegerstraße), von Werderstraße bis Bornhövedstraße, wurde 2001 die Teileinrichtung „Beleuchtung“ ausgebaut. Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Anlage haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20-30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut.

Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für diese Teileinrichtungen festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht vollständig ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich stets über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltenen Teileinrichtungen „Beleuchtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

## **2. Notwendigkeit**

Im Beitragserhebungsverfahren für die Teileinrichtung „Beleuchtung“ der Anlage Robert-Koch-Straße sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 9.100,00 € zu erwarten. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Ermittlungen nach Plankosten. Danach beträgt der beitragsfähige Aufwand der o.g. Maßnahme ca. 39.600,00 €, abzüglich Gemeindeanteil (lt. Satzung) in Höhe von 9.900,00 € verbleibt ein umlagefähiger Aufwand (lt. Satzung) in Höhe von 29.700,00 €. Davon ist wegen einer Anzahl städtischer Grundstücke mit tatsächlichen Einnahmen in Höhe von ca. 9.100,00 € zu rechnen.

## **3. Alternativen**

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst würde, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht eintreten würde.

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

nicht absehbar

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes  
Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits aus zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

## **Anlagen:**

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister